

**Satzung Vom 10.07.2011 zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Vom 23.02.2011** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 2/2011)

Aufgrund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387, 400), hat der Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden nachfolgende Änderungssatzung erlassen.

**Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden**

Die Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 23.02.2011 wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 1  
Doktorgrade**

(1) Die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften verleiht für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doctor rerum naturalium  
(Dr. rer. nat.).

(2) Alternativ verleiht die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doctor of Philosophy  
(Ph. D.),

wenn der Bewerber dies beantragt.

(3) Die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates nach Bestätigung durch den Senat der Technischen Universität Dresden den akademischen Grad

Doctor rerum naturalium honoris causa  
(Dr. rer. nat. h. c.).

## **§ 2 Promotion**

(1) Mit der Promotion ist durch den Bewerber eine über die mit dem Mastergrad oder einem gleichwertigen Grad abgeschlossene Hochschulprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung im Wissenschaftsgebiet und die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen.

Mit der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sind Ergebnisse zu erbringen, die die Entwicklung des speziellen Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien, Methoden und Verfahren fördern.

(2) Im Ergebnis eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Bewerber der akademische Grad Dr. rer. nat. beziehungsweise Ph. D. verliehen.

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 15.06.2011 der Technischen Universität Dresden und der Genehmigung des Rektors vom 28.06.2011.

Dresden, 10.07.2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen